

- (2) Jedes Mitglied entsendet pro Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden, wobei nur die Einwohner in den Gebieten zu berücksichtigen sind, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden. Je angefangene **3.000** Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich gemäß § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (3) Verbandsmitglieder, die die Aufgabe Abwasserbeseitigung an den Zweckverband übertragen haben, entsenden zusätzlich je angefangene 3.000 Einwohner, die an der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, eine/n Vertreter/in.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
- (5) Die Stellvertretung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in und des an seine/ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Mitgliedsgemeinden gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderungen der Verbandsordnung
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
3. die Wahl ihrer/s Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters
4. die Geschäftsführung und die Regelung der Stellvertretung
5. die Bestimmung einer anderen Person i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG
6. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Vertretung (der Rat) beschließt, soweit nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.
7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von über 50.000 €.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich ein-zuberufen,
 1. wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung oder der Verbandsaus-schuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt,
 2. wenn die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als drei Monate zurückliegt und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsversammlung die Einberufung un-ter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesord-nung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungsmittglieder. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vor-sitzenden, dem/der Verbandgeschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsversammlungsmittglieder sind als solche ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreterinnen und die Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschä-digungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist mit zwei Sitzen im Verbandsausschuss vertreten. Der Verbandsaus-schuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, neun weiteren Mitgliedern der Verbandsver-sammlung sowie dem/der Verbandgeschäftsführer/in ohne Stimmrecht.
- (2) Verbandsmitglieder, die die Aufgabe Abwasserbeseitigung an den Zweckverband übertragen ha-ben, entsenden zusätzlich ein Verbandsausschussmitglied.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestimmen jeweils, wer von ihren Vertreterinnen oder Vertretern in der Verbandsversammlung die Sitze im Verbandsausschuss besetzt und wer die Stellvertretung wahr-nimmt.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (5) Für die Entschädigung der Ausschussmitglieder gilt § 8 Abs. 3 dieser Verbandsordnung entspre-chend.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (7) Hauptverwaltungsbeamte von Mitgliedsgemeinden (die nicht dem Verbandsausschuss an-gehören) können beratend teilnehmen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von 5.000 €

2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften ab einer Entgeltgruppe 7 TV-V
 3. Empfehlung des Wirtschaftsprüfers
 4. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte, sofern sie nicht bereits im Wirtschaftsplan festgelegt sind, mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) ab
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, Verfügungen über das Betriebsvermögen und den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - b) 1.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen
 5. Abschlüsse und Veränderungen von Sonderverträgen
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsausschuss die notwendigen Maßnahmen an.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in im Benehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl des Verbandsausschusses erreichen.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Verbandsmitgliedes, welches sie in der Verbandsversammlung vertreten.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem/der Verbandsgeschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 12

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (3) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
 1. die Vorbereitungen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 3. die Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Bei Aufträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu:
 - a) 10.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, Verfügungen über das Betriebsvermögen und den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen. Über Aufträge innerhalb der im Wirtschaftsplan festgesetzten Ansätze wird der Verbandsausschuss informiert.
 - b) 1.500 € bei der Niederschlagung, dem Erlass und der Stundung von Forderungen.
 4. Einstellungen von Dienstkräften unterhalb der Vergütungsgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist, unter Einbeziehung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

5. die Unterrichtung der/des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 6. Weisungen der Aufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist
 7. Einspruch einzulegen für den Fall, dass der/die Verbandsgeschäftsführer/in einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Verbandsgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
 - (5) Außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen verpflichtende Erklärungen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.
 - (6) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.
 - (7) Die allgemeine Vertretung des/der Verbandsgeschäftsführers/in nach § 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG wird durch den/die stellvertretende/n Verbandsgeschäftsführer/in dauerhaft wahrgenommen. Die Bestellung des/der allgemeinen Vertreters/in erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirtschaftsplan bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Gemäß § 16 Abs. 3 NkomZG ist durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung festzusetzen.
- (6) Für unterschiedliche Aufgabenbereiche gem. § 3 Abs. 2 wird ein gesondertes Rechnungswesen eingerichtet.

§ 14

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 4 Millionen EURO.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes für den Bereich Abwasser der Samtgemeinde Bederkesa (Stadt Geestland) beträgt 1,95 Mio. EUR.
- (3) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohner. Die maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), wobei nur die Einwohner in den Gebieten zu berücksichtigen sind, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden.
- (4) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird einer Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Für den Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung besteht die Umlagepflicht, sofern die Einnahmen für diesen Geschäftsbereich nicht ausreichen, ausschließlich für die Verbandsmitglieder, die diesen Bereich an den Zweckverband übertragen haben.
- (3) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Trinkwasserversorgung verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend § 14 Abs. 2.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

§ 17

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird nach Abdeckung der Schulden das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 verteilt.
- (2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger beziehungsweise den Mitgliedern zu übernehmen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart verändert werden, dass diese Mitarbeiter/innen nicht mehr verwendbar sind.
- (4) Im Falle einer Auflösung sind die Schulden und das Vermögen gem. Abs. 1 und etwaige Versorgungslasten gem. Abs. 2 separat zu berechnen.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben Wasserversorgung werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach Abs. 1 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.
- (7) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in § 5 Abs. 1 u. 2 genannter Vertreterinnen und Vertreter erforderlich.
Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

§ 18

Beitritt neuer Mitglieder und der Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigen Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 17 entsprechend.

- (5) Der Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden bisheriger Mitglieder bewirkt, dass § 1 der Verbandsordnung zu ändern ist.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in
- (2) Die Verbandsordnung, die Satzungen des Zweckverbandes, die Entgeltregelungen und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung über Tageszeitungen bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Verbandes, während der Dienststunden, zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 20 Aufsicht

- (1) Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Cuxhaven.
- (2) Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, welche Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft, sie ersetzt die Verbandsordnungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 25.11.2005 und des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 14.12.2005, diese treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 23 Rechtsnachfolgeregelung

Der Wasserverband Wesermünde wird zum 01.01.2015 Rechtsnachfolger des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte mit Betriebssitz in Bad Bederkesa und wird unter der bisherigen Steuernummer weitergeführt. Rechtlich geht der Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd in dem vorgenannten Zweckverband auf.

Bad Bederkesa, den 08. Dezember 2014

Hanewinkel
Verbandsvorsitzender

Mende
Verbandsgeschäftsführer